

# **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: Satzungsbeschluss vom 12.12.2019 und Inkrafttreten**

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Satzungsbeschluss vom 12.12.2019

Der Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

*Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) mit Text und Begründung als Satzung.*

*Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2a, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.*

*Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) der Gemeinde Schlangen in Kraft.*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, in Kraft.

Lage und Umfang der des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegen Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Der Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, einschließlich Text und Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung der § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlangen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlängen, den 04.03.2020

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

### **Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) der Gemeinde Schlange**

